



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 04.12.2018

Änderungen des Arbeitsgesetzes (ArG): Vorentwürfe zu den parlamentarischen Initiativen 16.414 Graber Konrad und 16.423 Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 hat sich das KMU-Forum mit den Vorentwürfen für die Arbeitsgesetzänderungen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen 16.414 Graber Konrad und 16.423 Keller-Sutter Karin befasst. Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Vorentwürfe entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Das KMU-Forum hat sich bereits 2012 und 2015 kritisch geäussert zu den Änderungsentwürfen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (neue Artikel 73a und b betreffend den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung und eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung). Wir sind der Ansicht, dass diese Bestimmungen nicht genügend auf das wachsende Bedürfnis nach einer grösseren Arbeitszeitflexibilisierung eingehen, wie es in den letzten Jahren in gewissen Sektoren sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmenden angemeldet wurde.

Die geltenden Rechtsvorschriften sind auf die Bedürfnisse des Industriesektors der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zugeschnitten und tragen den Realitäten und Anforderungen in den anderen Wirtschaftssektoren nicht in ausreichendem Masse Rechnung. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, die unter anderem auf das Aufkommen neuer Technologien (Digitalisierung), veränderte Lebensgewohnheiten und die zunehmende Internationalisierung der Unternehmenstätigkeiten zurückzuführen sind, sollten unserer Ansicht nach im Arbeitsrecht besser berücksichtigt werden. Die aktuelle Regulierung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen zahlreicher KMU in der Schweiz, was dazu führen könnte, dass sie an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen.

Deshalb befürwortet die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums die beiden in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwürfe. Einige Mitglieder unserer Kommission sind jedoch der Meinung, dass die bestehende Regulierung durch die neuen Bestimmungen noch komplexer würde, was für einige Unternehmen einen Mehraufwand zur Folge hätte (Anpassung

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

der internen Reglemente und Prozesse). In Branchen mit einem relativ hohen Berufsunfallrisiko, wie etwa im Baugewerbe, müssten darüber hinaus die internen Betriebsordnungen angepasst werden, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Mitarbeitenden ausreichend lange Ruhezeiten vorgesehen sind. Dieser Mehraufwand würde allerdings im Prinzip nur bei den Unternehmen anfallen, die ihre Arbeitnehmenden von sich aus der Jahresarbeitszeit (gemäss Art. 13a, 15a und 19a ArG des Vorentwurfs Graber) unterstellen möchten oder die ihre leitenden Angestellten von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung (gemäss Art. 46 des Vorentwurfs Keller-Sutter) befreien wollen. Der geänderte Artikel 10 Absatz 2 ArG (Zeitraum für die Tages- und Abendarbeit) würde hingegen für alle Arbeitnehmenden gelten. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, handelt es sich hierbei um einen Zusatz, der über das ursprüngliche Anliegen der parlamentarischen Initiative Graber hinausgeht und erst im Lauf der Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates aufgenommen wurde.

Angesichts der Komplexität der Regeln und der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten bitten wir Sie, den KMU vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen detaillierte und praxisbezogene Informationen zu den neuen Anforderungen bei den Arbeits- und Ruhezeiten sowie zu den verschiedenen Möglichkeiten der Befreiung von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung zur Verfügung zu stellen.

Im Anhang finden Sie den offiziellen Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren mit unseren verschiedenen Antworten.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments

16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle

16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Fragebogen

Absender

Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern, kmu-forum-pme@seco.admin.ch, Tel.: 058 464 72 32

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	<i>Ja.</i>
2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	<i>Ja, beide.</i>
3.	Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)? Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?
Antwort	<i>Die in den beiden Vorentwürfen vorgesehenen Arbeitnehmerkategorien sind unserer Meinung nach passend. Die Verordnung sollte Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten. Die Mindestanforderung sollte eine Berufsausbildung im Fachbereich sein, in dem die Person tätig ist (EFZ/EBA).</i>

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	<i>Diese Bestimmungen sind unserer Ansicht nach OK.</i>
5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	<i>Der für den Ausgleich der Jahresmehrstunden vorgesehene Modus ist unserer Meinung nach OK.</i>
6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?

Antwort	<i>Die Bestimmung zur Teilzeitanstellung ist in unseren Augen OK.</i>
7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
Antwort	<i>Die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum ist unserer Meinung nach OK.</i>
8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
Antwort	<i>Die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit ist in unseren Augen OK.</i>
9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
Antwort	<i>Die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit sind unserer Ansicht nach OK.</i>
10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	<i>Die Bestimmung zum Gesundheitsschutz ist unserer Meinung nach OK.</i>
11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	<i>Die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit ist unserer Ansicht nach OK.</i>
12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	<i>Wir bitten Sie, im Falle einer Annahme der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage den KMU vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen detaillierte und praxisbezogene Informationen zu den neuen Anforderungen bei den Arbeits- und Ruhezeiten zur Verfügung zu stellen.</i>
13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	<i>Nein.</i>

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	<i>Die betreffende Bestimmung ist unserer Meinung nach OK.</i>
5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	<i>Nein.</i>
6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?

Antwort	<i>Wir bitten Sie, im Falle einer Annahme der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage den KMU vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen detaillierte und praxisbezogene Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Befreiung von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung zur Verfügung zu stellen.</i>
7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	<i>Nein.</i>